

alt kön-
schinn

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 3 A 19/10 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn T

Klägers,

gegen

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 21.101-05313/63/09 -,

Beklagter,

Beigeladen:

D

wegen

Grenzfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 07. Mai 2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Schade als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen eine Grenzfeststellung an der nördlichen Grenze seines Grundstückes, die der Beklagte vorgenommen hat.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstückes A Straße in W , eingetragen im Grundbuch unter der Gemarkung W , Flur 8, Flurstück 44 mit einer Größe von 1.083 m². Das mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden im südlichen Bereich straßenseitig bebaute Grundstück grenzt im Süden an die A Straße. Östlich schließen sich die Flurstücke 182 (vormals Flurstück 165/45) im südlichen Bereich und 181 (vormals Flurstück 164/46) im nördlichen Bereich, beide im Eigentum der Eheleute K , an. Westlich sind die Nachbarflurstücke 43/2 und 43 gelegen. Nördlich grenzt an das Grundstück des Klägers die Flurstücke 115 und 1072/22 der Beigeladenen an. Auf letzteren Flurstücken verläuft eine Eisenbahnlinie ungefähr parallel zur nördlichen Grenze des Grundstückes des Klägers. Auf dem Flurstück der Eisenbahn verläuft südlich der Eisenbahntrasse und nördlich der Grenze des klägerischen Grundstückes eine Mauer, die sich der Länge nach auch nördlich der beiden Nachbarflurstücke erstreckt, die nördlich ebenfalls durch die Grundstücke der Beigeladenen begrenzt werden.

Streitig ist in diesem Verfahren der nordöstliche Grenzpunkt des Grundstückes des Klägers.

Aus Anlass einer beabsichtigten Grundstücksteilung beantragten die Eheleute K eine Grenzfeststellung und Abmarkung der Außengrenzen unter anderem ihres Flurstücks 164/46. Dazu fand am 13. Juni 2008 ein Grenztermin statt, an dem auch der Kläger teilnahm. Im Rahmen dieses Grenztermins wurde der nordöstliche Grenzpunkt des Grundstücks der Eheleute K des Klägers, der zugleich den nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks der Beigeladenen und den südlichen Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 115 und 1072/22 der Beigeladenen bildet, als Grenzpunkt 1 in der Skizze als auf der beschriebenen Mauer liegend bestimmt und abgemarkt.

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung unter anderem im Hinblick auf den Grenzpunkt 1 im Bescheid vom 13. Juni 2008 erhob der Kläger am 14. Juli 2008 beim erkennenden Gericht Klage (Az. 3 A 7/10 HAL). Daraufhin überprüfte der Beklagte nochmals die Festsetzung des Grenzpunktes 1 auf der Grundlage einer Liegenschaftsvermessung aus dem Jahr 1912. Diese Liegenschaftsvermessung vom Juni 1912 (Kartenblatt Nr. 7 Riß Nr. 4) die unter der Leitung des damaligen Katasterinspektors H erstellt wurde, weist detaillierte Messergebnisse und diverse Längenangaben auch für die Grenzen des klägerischen Flurstücks aus. Infolge der Überprüfung kam es zu einer Berichtigung des Grenzpunktes 1. Darüber wurde unter dem 28. Juli 2009 eine Niederschrift über den Grenztermin aufgenommen, bei dem der Kläger anwesend war.

Mit der Niederschrift über den Grenztermin vom 28. Juli 2009 wurde der bisherige Grenzpunkt 1, hier als Grenzpunkt E dargestellt, um 0,2 m in südwestlicher Richtung erschoben und nun nicht mehr auf der Mauer, sondern etwa 0,15 m südlich der Mauer gelegen als neuer Grenzpunkt A festgestellt. An dieser Stelle des Grenzpunktes A wurde nach Grabung ein aufrecht stehender Stein ohne weitere Markierungen vorgefunden. Die Grenzmarke E wurde entfernt.

Infolge der Neufestsetzung des Grenzpunktes 1 erklärten die Beteiligten das Verfahren 3 A 7/10 HAL für erledigt und nahmen im Übrigen die Klage zurück, so dass das Gericht das Verfahren mit Kostenbeschluss vom 07. Mai 2010 einstellte.

Am 28. August 2009 hat der Kläger beim erkennenden Gericht wegen der Neufestsetzung des Grenzpunktes A Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor, die Neubestimmung des Grenzpunktes A verschiebe den Grenzverlauf zu Gunsten des Grundstücks der Eheleute K . Der am Punkt A aufgefundene Stein weise keine Markierungen auf. Es seien auch keine Scherben dort gefunden worden, die belegten, dass es sich bei diesem Stein um einen gesetzten Grenzstein handelt. Der südlich neben diesem Stein vorgefundene Betonsockel stelle möglicherweise nur den abgebrochenen Teil einer Gartensäule dar. Die Verschiebung des Grenzpunktes wirke sich zu seinen Lasten aus. Der Grenzpunkt sei neu zu bestimmen, weil sich daraus Auswirkungen für die Feststellung der südlichen Grenzpunkte seines Grundstücks ergäben, insbesondere im Hinblick auf die Breite seiner Einfahrt von der Straße. Der Grenzpunkt A sei noch nicht definitiv zu ermitteln, sondern dessen Standort sei zu bezweifeln.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid über die Neufestlegung des Grenzpunktes 1 und die Aufhebung der Abmarkungen des Grenzpunktes E vom 28. Juli 2009 insoweit aufzuheben, als dort die Festsetzung des Grenzpunktes 1 gemäß der Bezeichnung im Grenztermin vom 13. Juni 2009 neu erfolgte und in dessen Folge die Abmarkung des Punktes E aufgehoben wurde.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist darauf, dass an Hand der Dokumente des Liegenschaftskatasters die ursprünglich ermittelten Daten über die geometrische Lage der Grenzpunkte durch eine hinreichende Anzahl noch vorhandener lageidentischer Punkte sicher in die Örtlichkeit haben übertragen werden können. Es bestehe kein Zweifel, dass der vorgefundene aufrecht stehende Stein die Grenze der Flurstücke markiere, auch wenn er keine Markierung enthalte. Dieser Stein sei bei den Vermessungen im Jahre 1912 erfasst worden. Zum Zeitpunkt der Einbringung der Grenzsteine sei es nicht immer üblich gewesen, Untervermarkungen zu setzen. Es habe keine Notwendigkeit bestanden, den Grenzstein mit einer Marke zu versehen oder ein Kreuz einzumeißeln, weil die Mitte des Grenzsteines den Grenzpunkt bilde und dieser damit bestimmbar sei. Die am 13.

Juni 2008 getroffene Feststellung des Grenzpunktes 1 und dessen Abmarkung seien fehlerhaft gewesen, als nach den maßgeblichen Dokumenten des Liegenschaftskatasters die Grundstücksgrenze zur Bahnlinie in einem Abstand von 0,2 bis 0,3 m zur alten Mauer verläuft. Der vorgefundene Grenzstein habe diesen Abstand zur Mauer.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren sowie im Verfahren 3 A 7/10 HAL sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung des Gerichts gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die mit Bescheid (Niederschrift über den Grenztermin) vom 28. Juli 2009 erfolgte Neubestimmung und Abmarkung des nordöstlichen Grenzpunktes des Grundstücks des Klägers als Grenzpunkt A entsprechend der Skizze im Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA, wonach der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt wird. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA sind festgestellte Grundstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Nach § 18 VermGeoG LSA sind die Grenzfeststellung und Abmarkung den anwesenden Beteiligten im Grenztermin, ansonsten schriftlich bekannt zu geben. Darüber hinaus sind die entsprechend der Ermächtigungsgrundlage in § 18 Abs. 2 VermGeoG LSA (bzw. in § 18 Abs. 2 VermKatG LSA als Vorgängervorschrift) für das Verfahren der Grenzfeststellung in § 4 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – DVO VermKatG LSA vom 24. Juni 1992 (GVBl. S. 569) niedergelegten Regelungen maßgeblich.

Gemäß § 4 Abs. 1 1. Halbsatz DVO VermKatG LSA unterbleibt eine Grenzfeststellung, wenn im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach

sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden kann; die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze ist (dann) mit einem besonderen Vermerk zu versehen (§ 4 Abs. 1 2. Halbsatz DVO VermKatG LSA). Gegenstand der Grenzfeststellung ist demnach die Bestimmung der amtlichen Katastergrenze, nämlich ihr Verlauf in der Örtlichkeit. Maßgeblich hierfür ist, ob ein eindeutiger Katasternachweis vorhanden ist, der der Verlaufsbestimmung und Abmarkung zu Grunde gelegt werden kann. Mithin ist die entscheidende Frage, welche Grenze im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist.

Zu der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist oder als nachgewiesen gelten kann und dementsprechend eine Übertragung in die Örtlichkeit (ohne übereinstimmende Erklärungen der betroffenen Grenznachbarn) möglich ist, trifft das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Der Begriff des Nachgewiesenseins und die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine nachgewiesene Grenze in die Örtlichkeit übertragen werden darf, sind konkretisierungsbedürftig. Dabei sind alle maßgeblichen – graphischen und zahlenmäßigen – Bestimmungselemente für die festzustellenden Grenzpunkte heranzuziehen; Liegenschaftskataster in diesem Sinne sind in der Regel die Liegenschaftskarte und das Vermessungszahlenwerk (vgl. VG Halle, Urteil vom 26. Juni 2009 – 2 A 226/07 HAL - und Urteil vom 07. Oktober 2005 – 2 A 49/05 HAL - m. w. Nachw.)

Regelmäßige Beweismittel im Sinne des § 26 VwVfG LSA sind der Nachweis des Liegenschaftskatasters als behördenkundige Tatsache, der örtliche Befund durch Augenschein und die Erklärung der Beteiligten; der Begriff „Örtlichkeit“ umfasst sowohl die offenkundigen örtlichen Gegebenheiten (Grenzeinrichtungen, Grenzmarken, Beackergrenzen und ähnliches) als auch die bloß amtskundigen Gegebenheiten (zum Beispiel unterirdische Grenzmarken). Bei der Entscheidungsfindung ist der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur als Grenzfeststellungsbehörde an objektive und sachgerechte Kriterien, nämlich den öffentlich-rechtlichen Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden; andere, katasterfremde Unterlagen und sonstige Beweismittel sind unbeachtlich (Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl.2005, § 16 Anm. 3.2.2).

Der durch die Vermessung übertragene Flurstücksgrenzverlauf ist mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Diese vergleichende örtliche Erhebung ist eine Plausi-

bilitätsprüfung zwischen Soll- und Istlage der Flurstücksgrenze. Auftretende Abweichungen sind sachgemäß zu interpretieren. Soweit sie außerhalb der zulässigen Werte liegen, ist zu prüfen, ob eine rechtswirksame oder willkürliche, rechtsunwirksame Grenzänderung vorliegt oder ob das Liegenschaftskataster fehlerhaft ist (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.4). Bei Abweichungen innerhalb der zulässigen Werte nach der „Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen“ (VV LiegVerm – eingeführt mit Verfügung des Beklagten vom 16. Juni 2006 – Az: 3.22-23410 – zu beziehen über den Beklagten) gelten der übertragene und der örtliche Grenzverlauf als übereinstimmend. Dabei ist die Regelung der genannten Verwaltungsvorschrift über die zulässigen Abweichungen (fachliche Toleranz) als sachgerechte und einer rechtlichen Prüfung standhaltende Konkretisierung der gesetzlichen Merkmale anzusehen (vgl. VG Dessau, Urteil vom 21. Januar 1999, A 1 K 875/96 m.w.Nachw. und Urteil vom 14. Juli 2006 – 1 A 349/04 - juris).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die streitige Grenzfeststellung und Abmarkung des Grenzpunktes A nicht zu beanstanden. Damit verbunden ist zugleich, dass die Rücknahme der vorherigen – nicht bestandskräftigen – Grenzfeststellung vom 13. Juni 2008 hinsichtlich des dortigen Grenzpunktes 1 rechtmäßig ist. Eine hinreichend eindeutige Zuordnung zwischen dem Liegenschaftskatasternachweis und den Örtlichkeiten ist vorliegend möglich.

Die nördliche Grenze des streitigen Flurstücks ist zustande gekommen durch Abtrennung eines Teilstücks des Flurstücks zur Errichtung der nördlich des Grundstücks gelegenen Eisenbahnlinie. Dazu hat der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung zwei Kopien der ursprünglichen Vermessung aus dem Jahr 1869 vorgelegt. Die eine Katasterunterlage trägt die Erläuterung: „Nach vorhergegangener Controlmessung übertragen von der Grunderwerbs-Reinkarte Abth: I Sect. III. Station 1-117. der Halle – Casseler Eisenbahn durch den Kataster Kontrolleuer – (Unterschrift)“. In dieser Karte ist an dem hier interessierenden Grenzpunkt ein Kreis eingezeichnet, was darauf deutet, dass dort eine Grenzmarke gesetzt worden ist.

Katastermäßig erfasst die Grundstückssituation des Grundstücks des Klägers und der Nachbargrundstücke insbesondere ein Riss Nr. 4 – Kartenblatt Nr. 2 der Flur 8 mit eingetragenen Koordinaten und detaillierten Messergebnissen aus dem Jahr 1912 der Unterschrieben ist: „Aufgenommen unter Leitung des Herrn Katasterinspektors H

im Juni 1912 durch den Katasterlandmesser – (Unterschrift) H “. Auch in diesem Riss ist eine Grenzmarke eingetragen, die sich in geringen Abstand zur nördlich gelegenen eingezeichneten Mauer befindet. Die nördlichen Grundstücksgrenzen der beiden Nachbargrundstücke und des Grundstücks des Klägers verlaufen auf dem Riss in gerade Linie mit geringem Abstand von 0,2 bis 0,3 m zu der nördlich eingezeichneten Mauer, durchgängig parallel zu dieser Mauer ohne diese Mauer aber zu berühren. Auf diesem Riss sind die Grenzmarken für die nordöstliche Grundstücksgrenze des Grundstücks der Eheleute K als Grenzpunkt 11048 (nachträglich in grün bezeichnet – vgl. 29 Beiakte A), der nordwestliche Grenzpunkt des Nachflurstücks 43 zum weiter westlich sich anschließenden Flurstück 41 (Grenzpunkt 11096) und der grün bezeichnete Grenzpunkt 11040 auf Grenze zwischen den Flurstücken des Klägers und der Eheleute K weiter südlich gelegen eingezeichnet. Alle drei Punkte sind durch unveränderte Grenzmarkierungen in der Örtlichkeit nachgewiesen. Die Strecke vom Grenzpunkt 11040 bis zum streitigen Grenzpunkt A beträgt nach diesem Riss 35,95 m. Nach der streitigen Neuermittlung vom 28. Juli 2009 ergibt sich eine Strecke von 35,85 m. Die Strecke von der Grenzmarke 11048 bis zum Grenzpunkt A beträgt nach dem alten Riss 84,4 m. Nach der Neuvermessung wurden 84,47 m gemessen. Der Abstand vom Grenzpunkt 11096 zum Grenzpunkt A beträgt nach dem alten Riss 43,35 m, nach der neuen Vermessung 43,31 m. Schon mit diesen drei Angaben lässt sich der Grenzpunkt A in der Örtlichkeit bestimmen.

Danach liegen die Messergebnisse der Neuvermessung in der fachlich tolerierbaren Messschwankung. Nach Nr. 2 der Anlage 4 zur VV LiegVerm ist bei kontrollierten Vermessungen vor Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen auf einer Strecke von 25 bis 50 m in Ortslagen eine Messtoleranz von 0,27 m akzeptabel. Bei dem Riss aus dem Jahr 1912 handelt es sich um eine solche ältere kontrollierte Liegenschaftsvermessung. Die Abweichungen der neuen Vermessung von der alten aus dem Jahr 1912 liegen mit 0,10 m, 0,07 m und 0,04 m deutlich unter diesem Toleranzwert. Mithin decken sich alte und neue Messung nahezu.

Da zudem ein aufrecht gesetzter Stein an eben dem Schnittpunkt dieser drei Messwerte vorgefunden wurde, spricht alles dafür, dass es sich bei diesem Stein um den bei Abtrennung der Eisenbahnstrecke um 1860 bis 1870 gesetzten alten Grenzstein handelt. Soweit eine weitere Untervermarkung auf diesem Stein fehlt, hat der Vertreter des

Beklagten erläutert, dass damals derartige Untervermarkungen vielfach nicht vorgenommen worden seien, weil sich auch so durch die Mitte des Steins der Grenzpunkt genau ermitteln lasse. Das Gericht hat keinen Anlass, diese Auskunft durch einen Vermessungsrat in Frage zu stellen.

Der Grenzpunkt A hält auch den in dem alten Riss erkennbaren Abstand zur eingezeichneten Mauer ein. Dieser Grenzpunkt führt zudem zu einem gleichmäßig zur Grenzmauer parallel verlaufenden Grenzverlauf, ohne dass die Grenze auf die Mauer aufläuft und die Grenzlinie ungerade werden würde, wie dies bei aber bei der vorherigen Feststellung vom 13. Juni 2008 der Fall war. Diese ist daher entsprechend § 50 VwVfG im Rahmen der Abhilfe zur Recht ersetzt worden.

Gegenüber diesen Ergebnissen vermag der Kläger nicht darzutun, warum diese Grenzfeststellung fehlerhaft sein soll. Vernünftige Zweifel bestehen nicht. Es sind genügend Ableitpunkte aus dem alten Riss vorhanden, um sicher den Grenzpunkt A bestimmen zu können. Auch zeichnerisch ist dessen Lage gut nachvollziehbar. Soweit der Kläger geltend macht, dieser Grenzpunkt wirke sich auf die Grenzziehung an seiner südlichen Grundstücksgrenze aus, vermag das Gericht dies schon nicht nachzuvollziehen, es ist rechtlich aber auch nicht relevant. Eine direkte Verbindung dieses Grenzpunktes zu der südlichen Grenze des Grundstücks des Klägers besteht nicht. Welches Schicksal die weiteren Grundstücksgrenzen nehmen, ist vielmehr unabhängig zu betrachten. Der Grenzpunkt A ist jedenfalls rechtlich bedenkenfrei festgestellt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Dabei entspricht es der Billigkeit im Sinne des § 162 Abs. 3 VwGO die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil diese keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit auch nicht dem Prozesskostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie Kammerrechtsbeistände.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

Schade

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Bestehen keine genügenden Anhaltspunkte zur Streitwertbemessung, so ist vom sogenannten Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00€ auszugehen. Das Begehren des Klägers eine katastermäßige Grenzfeststellung anzufechten und eine andere zu erreichen, ist ihrem Wert nach objektivierbar, weil sich wirtschaftliche Auswirkungen nicht durch die Eintragung der Grenze im Liegenschaftskataster und die Abmarkung in der Örtlichkeit, sondern erst durch die zivilrechtliche Klärung der Eigentumsfrage ergeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

Schade

Ausgefertigt:

Halle, den 03.06.2010

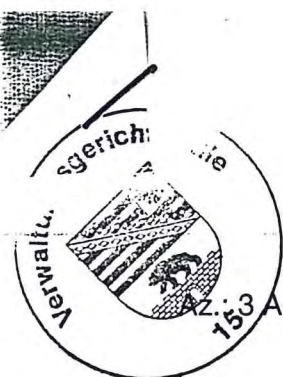
Heise
Heise, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT HALLE



AZ.: 3 A 19/10 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn T

Klägers,

gegen

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 21.101-05313/63/09 -,

Beklagter,

Beigeladen:

D

wegen

Grenzfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 3. Kammer - am 26. Mai 2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Schade als Einzelrichter **b e s c h l o s s e n** :

Der Antrag des Klägers vom 20. Mai 2010 auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung wird abgelehnt.

Dieser Beschluss ergeht gerichtsbührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Der vom Kläger mit Schriftsatz vom 20. Mai 2010 gestellte Antrag, die am 07. Mai 2010 geschlossene mündliche Verhandlung in diesem Verfahren wieder zu eröffnen, hat keinen Erfolg.

Nach § 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO kann das Gericht die Wiedereröffnung der nach Erörterung der Streitsache vom Vorsitzenden für geschlossen erklärten mündlichen Verhandlung (§ 104 Abs. 3 Satz 1 VwGO) beschließen. In diesem Fall hat der nach § 6 VwGO bestellte Einzelrichter nach mündlicher Verhandlung der Streitsache unter Erörterung aller Aspekte des Verfahrens die mündliche Verhandlung nach Stellung der Anträge durch die Beteiligten und Erteilung eines Hinweises zu den voraussichtlichen Erfolgsaussichten des Verfahrens ausdrücklich zu Protokoll geschlossen und verkündet, dass eine Entscheidung durch deren Zustellung erfolgt (vgl. § 116 Abs. 2 VwGO). Dieser auf ausdrücklichen Wunsch des Prozessbevollmächtigten des Klägers erfolgte Beschluss sollte dem Prozessbevollmächtigten Gelegenheit geben, vor einer Verkündung des Urteils mit dem Kläger Rücksprache nehmen zu können, um ggf. die Klage angesichts des erteilten Hinweises zu den Erfolgsaussichten noch zurückzunehmen.

Für eine Wiedereröffnung des Verfahrens besteht kein hinreichender Grund. Das Gericht muss die mündliche Verhandlung wiedereröffnen, wenn etwa ein Beteiligter unverschuldet zu spät, aber noch vor Ergehen des Urteils zum Termin erscheint, wenn das persönliche Erscheinen eines Beteiligten angeordnet war und dieser ohne Verschulden an der Terminswahrnehmung gehindert war, wenn sich bei der Beratung bzw. Entscheidungsfindung ergibt, dass für die Entscheidung erhebliche Fragen noch weiterer Klärung bedürfen, oder wenn sonstige Gründe vorliegen oder eintreten, die jede andere Entscheidung insoweit als ermessensfehlerhaft erscheinen lassen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO 15. Aufl. 2007, § 104 Rdnr. 11 m. w. Nachw.). Die mündliche Verhandlung ist auch dann wieder zu eröffnen, wenn ein nach § 283 ZPO nachgereichter Schriftsatz in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht neues Vorbringen enthält, das eine Erörterung nach § 104 Abs. 1 VwGO erforderlich macht. Eine Verpflichtung zu Wiedereröffnung besteht auch dann, wenn der Kläger in der mündlichen Verhandlung

mit einem Hinweis überrascht worden ist, zu dem er nicht sofort Stellung nehmen konnte und ihm das Gericht keine Möglichkeit zur Stellungnahme mehr eingeräumt hat. Auch wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, muss das Gericht bei nachträglichem Vorbringen die Tatsache, dass noch etwas vorgetragen wurde jedenfalls zur Kenntnis nehmen und eine Wiedereröffnung erwägen und darüber ermessensfehlerfrei entscheiden (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O.). In Anwendung dieser Grundsätze liegen die Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht vor. Dafür besteht auch im Rahmen der Ermessensabwägung kein Anlass.

Der Kläger macht geltend, er fühle sich in seinem Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch die vom Gericht versagte Terminsverlegung verletzt, weshalb die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen sei. Er beanspruche das Recht, persönlich Stellung zu nehmen und sich zu dem maßgeblichen Vermessungstermin und der „Findung“ des neuen Grenzpunktes 1 zu äußern.

Zwar hat das Gericht zunächst in der Ladung zum Termin das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet. Das Gericht hat diese Anordnung aber mit gerichtlicher Verfügung vom 06. Mai 2010 wieder aufgehoben, weil die persönliche Anwesenheit des Klägers in diesem Verfahren nicht erforderlich erschien. Vielmehr war das persönliche Erscheinen zunächst angeordnet worden, um von Gerichts wegen das persönliche Gespräch mit dem Kläger führen zu können, um diesem insbesondere im zeitgleich angesetzten Verfahren 3 A 7/10 HAL die Erfolglosigkeit dieses Verfahrens erläutern und verständlich machen zu können. Dies sollte im wohlverstandnen Interesse des Klägers diesem die Möglichkeit bieten, dass er Gerichtsgebühren ersparend dann – nach vermittelter Einsicht - vielleicht die Klage zurücknimmt.

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 03. Mai 2010 (Bl. 103 in 3 A 7/10 HAL) um Terminsverlegung auch in diesem Verfahren ersucht hat, hat das Gericht diesen Antrag mit gerichtlicher Verfügung vom 04. Mai 2010 abgelehnt, weil die vom Beklagten neu vorgelegten Unterlagen für die Entscheidung rechtlich nicht relevant sind.

Auch der weitere Terminsverlegungsantrag des Klägers vom 06. Mai 2010 wegen gesundheitlicher Gründe ist vom Gericht mit Verfügung vom 06. Mai 2010 abgelehnt worden, weil im Hinblick auf das Verfahren 3 A 7/10 HAL vom Kläger zuvor bereits verfahrensbeendende Prozessklärungen abgegeben worden waren. Im Hinblick auf dieses

Verfahren 3 A 19/10 HAL hat das Gericht den Antrag abgelehnt, weil nicht erkennbar war, welchen Beitrag der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu der Angelegenheit erbringen sollte. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens hat das Gericht deshalb auch für dieses Verfahren ausdrücklich in der gerichtlichen Verfügung vom 06. Mai 2010 aufgehoben. Es sind keinerlei konkrete und substantiierte Ausführungen in schriftlicher Form durch den Kläger oder seinen Prozessbevollmächtigten erfolgt, welchen konkreten Vortrag der Kläger erbringen möchte. Dies hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers auch in der mündlichen Verhandlung am 07. Mai 2010 mündlich nicht dartun können. Mit Wiedereröffnungsantrag wird nunmehr auch nur allgemein angegeben, dass der Kläger eine Stellungnahme zu den Erklärungen des Beklagten im Hinblick auf die Findung des neuen Grenzpunktes 1 abgeben könne. Was der Kläger dartun kann und inwiefern dies rechtlich für die Entscheidung von Belang sein soll, wird nicht vorgetragen.

Eine Verletzung rechtlichen Gehörs zu Lasten des Klägers liegt nicht vor. Zwar hat der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung erstmals weitere Unterlagen, so eine eigene Berechnung der Lage des streitigen Grenzpunktes sowie alte Katasterunterlagen im Zusammenhang mit der Vermessung der Eisenbahnstrecke aus dem 1869 vorgelegt. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat Gelegenheit erhalten diese Unterlagen in Augenschein zu nehmen und hat im Verlauf der mündlichen Verhandlung Kopien erhalten. Diese Unterlagen sind am Richtertisch mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung ausführlich und ausdrücklich erörtert worden. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat daraufhin weder einen Schriftsatznachlass beantragt noch um Terminsvertagung gebeten oder etwa Beweisanträge gestellt. All dies ist nicht erfolgt. Damit bestand für den anwaltlich vertretenen Kläger hinreichend Gelegenheit seinen Rechtsstandpunkt in der mündlichen Verhandlung geltend zu machen oder ggf. auch den neuen Tatsachenvortrag des Beklagten zu bestreiten und Anträge im Hinblick auf diesen neuen Vortrag zu stellen.

Der Kläger war nicht gehindert seinen Rechtsstandpunkt substantiiert zu äußern. Der Kläger hat im Hinblick auf den in diesem Verfahren streitigen Grenzpunkt aber gerade keinen substantiierten Vortrag geführt, warum die Neubestimmung des Grenzpunktes durch den Beklagten fehlerhaft sein soll und welche Berechnungen denn nicht stimmen. Der Vortrag des Klägers beschränkt sich letztlich auf die Geltendmachung von allgemeinen Zweifeln an der zutreffenden Feststellung des Grenzpunktes. Er fordert

allgemein weitere Ermittlungen in der Hoffnung auf ein für ihn günstigeres Ergebnis, ohne dartun zu können, welche konkreten Umstände gegen die vorgenommene Grenzfeststellung an dieser Stelle sprechen, für die der Beklagte eine Berechnung innerhalb der zulässigen Tolleranzen vorlegt.

Soweit der Kläger schließlich rügt, dass vom Beklagten „unterschiedliche Versionen von Unterlagen zu ein und dem selben Vorgang geführt werden“ und eine ihm vorliegende Bauzeichnung vom 25. Juni 1911 das Haus auf seinem Grundstück und auf dem Nachbargrundstück nunmehr der Eheleute K in anderem Winkel darstelle als Unterlagen des Beklagten, so ~~ist~~ zeigt der Kläger nicht auf, inwiefern dies für den an der hinteren Grundstücksgrenze liegenden hier streitigen Grenzpunkt 1 von Belang sein soll, zumal es sich um eine Bauzeichnung handelt, die für die katasterrechtliche Bestimmung des Grenzpunktes rechtlich nicht von Bedeutung ist. Denn es handelt sich nicht um eine Katasterunterlage, etwa einen alten Riß, der katastermäßige Festsetzungen und Berechnungen enthält.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine weitere Klärung entscheidungserheblicher Fragen nicht erforderlich ist, um zu einer Entscheidung gelangen zu können. Der Sachverhalt ist hinreichend ^{kl} aufklärt und mit den Beteiligten erörtert worden. Es ist auch kein Schriftsatz und es sind auch keine Unterlagen nachgereicht worden, die nicht erörtert worden wären. Es liegt auch keine Einführung neuer überraschender Gesichtspunkte vor. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung lediglich nochmals eine Nachberechnung des streitigen Grenzpunktes vorgestellt und alte Unterlagen beigebracht, die belegen sollen, dass es sich bei dem vorgefundenen Stein am errechneten Grenzpunkt auch um einen bewusst gesetzten Grenzstein handelt. Dass es sich um einen Grenzstein handeln soll, hat der Beklagte von Beginn an im Verfahren vertreten. Dies ist nicht neu, sondern nur weiter belegt worden.

Aus den dargestellten Gründen besteht für das Gericht auch in Ansehung und Abwägung der vom Kläger geltend gemachten Zweifel kein Anlass, die Verhandlung wieder zu eröffnen. Der Kläger stellt insbesondere nicht dar, weshalb ein anderer Grenzpunkt, als der hier gefundene, richtiger sein soll. Vielmehr deckt sich der Verlauf der nördlichen Grenze unter Ansatz des streitigen Grenzpunktes 1 schon mit den alten Unterlagen zur Einmessung der Bahntrasse aus dem Jahr 1869, weil danach die nördliche Grenze des Grundstücks des Klägers parallel zur Bahnstrecke und der neben der

Bahnstrecke errichteten Mauer in gleichmäßigem Abstand dazu verläuft und eben nicht spitz auf die Mauer zu, wie dies der Kläger festgestellt wissen möchte, weil damit sein Grundstück einen Größenzuwachs erfährt. Für einen solchen Grenzverlauf vermag der Kläger keine Belege zu erbringen. Die Richtigkeit des streitigen Grenzpunktes wird auch durch den vorgefundenen aufrecht stehenden Stein, der den in den alten Zeichnungen angedeuteten Grenzpunkt als Grenzstein markieren dürfte, gestützt. Bei einem derart ermittelten Sachverhalt, zu dem der Kläger jedenfalls durch seinen Prozessbevollmächtigten hat Stellung nehmen können, ist auch bei einer weiteren mündlichen Verhandlung kein bedeutsamer Erkenntnisgewinn mehr zu erwarten. Der Kläger vermag insbesondere nicht anzukündigen, welcher konkret relevante Erkenntnisgewinn dies sein soll. Insbesondere werden auch keine konkreten Beweisanträge vom Kläger gestellt. Dann ist es aber ermessensgerecht, das entscheidungsreife Verfahren auch zum Abschluss zu bringen und weitere Verfahrensverzögerungen nicht zuzulassen.

Der Beschluss ergeht gerichtsgebührenfrei, weil ein Ansatz von Gerichtsgebühren gesetzlich nicht bestimmt ist. Auch für die Erstattung außergerichtlicher Kosten fehlt es für einen Beschluss dieser Art an einer Rechtsgrundlage.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Schade

*Ausgefertigt:
Halle, den 03.06.2010
Heise
Heise, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*

